

klageschrift bezeichnete Verhalten, also die nach Ort und Zeit usw. näher bestimmten einzelnen Verbrechen. Der Verbrecher wird immer nur für diejenigen Handlungen bestraft, die ihm im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen werden. *Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß einzelne noch nicht aufgeklärte Taten des fortgesetzten Verbrechens durch die Strafe mitbestraft werden.* Die [Rechtskraft des Urteils erstreckt sich nur auf diejenigen Handlungen, die Gegenstand der Urteilsfindung gewesen sind. Der Grundsatz „ne bis in idem“ (§ 6 StPO) steht deshalb der Bestrafung eines weiteren, inzwischen aufgedeckten Verbrechens nicht entgegen, da es sich nicht um dasselbe Verbrechen handelt.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, ob der Staatsanwalt Nachtragsanklage erheben muß, wenn beispielsweise in der gerichtlichen Hauptverhandlung noch weitere Verbrechen aufgedeckt werden. Da nach § 220 StPO Gegenstand der Urteilsfindung nur das in der Anklage bezeichnete Verhalten sein kann, darf das Gericht über diese Verbrechen nur dann urteilen, wenn sie auf eine Nachtragsanklage des Staatsanwaltes hin durch richterlichen Beschluß gemäß § 217 StPO in das Verfahren einbezogen worden sind.

Diese beiden Fälle zeigen, daß das Vorliegen eines fortgesetzten Verbrechens die Straforgane *nicht von der Pflicht zur sorgfältigen Aufklärung der einzelnen im Fortsetzungszusammenhang stehenden Verbrechen entbindet* und daß es notwendig ist, die Einzeltaten in der Anklageschrift und im Gerichtsurteil genau zu bezeichnen.

b) Bei Gesetzesänderung sind die davor liegenden Einzeltaten nach den Grundsätzen des § 2 StGB zu beurteilen. Die Vorschriften über die Verjährung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung auf jede Einzeltat des fortgesetzten Verbrechens gesondert anzuwenden, da hier die einzelnen Verbrechen im Vordergrund stehen und das gewohnheitsrechtliche Institut des Fortsetzungszusammenhanges nicht zuungunsten des Täters angewandt werden darf.

c) Ein besonderer Fall ist die mehrfache Begehung eines Verbrechens gegen das gesellschaftliche Eigentum nach § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG. Mehrere schwere Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum gemäß § 1 VESchG sind stets nach § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG zu bestrafen, da das Gesetz die mehrfache Begehung, darunter also auch die Form des fortgesetzten Verbrechens, ausdrücklich als strafschärfenden Umstand vorsieht.